

Beerdigung getragen hat. Die Höhe des Zuschusses beträgt 300% des Mindestbetrags der Altersrente.⁹⁹¹

3.5.2.5. Begünstigungen für Kriegswitwen

Der Kriegswitwe stehen die gleichen Begünstigungen zu, die bereits bei den Kriegsinvaliden beschrieben wurden. Demnach werden Kriegswitwen von der Zahlung von Gebühren des öffentlichen Verkehrs und von Fernsehgebühren bzw. von der Zahlung von Standplatzgebühren auf Märkten und in Markthallen befreit.⁹⁹²

3.5.3. Hilfeleistung: Bestattungshilfe

Aufgrund einer kommunalen Verordnung kann die kommunale Selbstverwaltung einen Anspruch auf Bestattungshilfe (*temetési segély*) zu Gunsten desjenigen feststellen, der für die Bestattung einer Person gesorgt hat, obwohl er dazu nicht verpflichtet war. Zudem kann die Hilfeleistung auch Angehörigen des Verstorbenen gewährt werden, wenn die Kosten der Bestattung den Lebensunterhalt des Angehörigen oder seiner Familie gefährden. Das Vorliegen einer Gefährdung muss in der kommunalen Verordnung so bestimmt sein, dass die pro Person berechnete Grenze den Mindestbetrag der Altersrente bzw. bei Alleinstehenden einen Betrag von 150% der Altersrente nicht unterschreitet. Diese Hilfe darf derjenigen Person nicht gewährt werden, die den oben genannten Bestattungszuschuss erhält.⁹⁹³

Auch die Höhe der Bestattungshilfe wird von der örtlichen Selbstverwaltung bestimmt. Das Gesetz legt nur die Mindesthöhe fest. Demnach darf die Leistungshöhe nicht niedriger sein als 10% der Kosten der Bestattung, die als die günstigste am Ort gilt.⁹⁹⁴

3.6. Kinderpflege und Kindererziehung

Die Leistungen, die unter diesem Punkt behandelt werden, weisen neben der Gemeinsamkeit, dass sie die Erziehung von Kindern finanziell unterstützen sollen, auch Unterschiede in ihrer Funktion und Gestaltung auf. Die Vorsorgeleistungen (wie die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und das Kinderpflegegeld) haben die Funktion, das ausgefallene Einkommen der Eltern (bzw. des Elternteils) zu ersetzen. Darüber hinaus beinhaltet das ungarische System der sozialen Sicherheit auch Förderleistungen, die aus Steuermitteln finanziert sind und als Einkommensergänzung (z.B. Kindergeld) oder als Ersatz des Gehalts (z.B. Kinderpflegehilfe, Kindererziehungsunterstützung) dienen. Darüber hinaus bietet der Staat eine Reihe von Hilfeleistungen an, die teilweise der gan-

991 1994:XLV.tv. 11.§ (2), 16.§ (1)(2), MK.1994/48 (V.6.).

992 1994:XLV.tv. 22-24.§ MK.1994/48 (V.6.).

993 1993:III.tv. 46.§ (1)-(2), MK.1993/8 (I.27.).

994 1993:III.tv. 46.§ (3), MK.1993/8 (I.27.).

zen Familie, teilweise jedoch nur dem Kind zugute kommen sollen (vgl. die Dienstleistungen der Kinderwohlfahrt und des Kinderschutzes).⁹⁹⁵

3.6.1. Vorsorge

3.6.1.1. Schwangerschafts-Wochenbetthilfe

Die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe (*terhességi-gyermekágyi segély*) verfolgt den Zweck, das unmittelbar vor und nach der Geburt ausgefallene Gehalt der Frau zu ersetzen.⁹⁹⁶ Das Gesetz schreibt zwei kumulative Anspruchsvoraussetzungen vor. Erstens muss die Frau eine bestimmte Vorversicherungszeit aufweisen können, zweitens muss auch eine hinreichende zeitliche Verknüpfung von Geburt und Versicherungszeit vorliegen. Demnach hat die Frau einen Anspruch auf Schwangerschafts-Wochenbetthilfe, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Geburt mindestens 365 Tage lang versichert war. Zudem ist es erforderlich, dass sie während der Dauer der Versicherung oder innerhalb von 42 Tagen nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ihr Kind auf die Welt bringt. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, weil das Versicherungsverhältnis während des Bezugs von Krankengeld oder Unfallkrankengeld beendet wurde, besteht der Anspruch trotzdem, jedoch nur, wenn die Frau das Kind während der Zahlung dieser Leistungen oder innerhalb von 28 Tagen nach Ablauf der Leistungen gebärt.⁹⁹⁷ Da die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe dazu bestimmt ist, das Gehalt der Frau zu ersetzen, besteht der Anspruch nicht, wenn sie weiterhin ihr volles Arbeitsgehalt bezieht. Wenn nur ein Teil des Gehalts ausgezahlt wird, gilt der nicht ausbezahlte Teil des Gehalts als Grundlage für den Anspruch auf die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe.⁹⁹⁸

Die Leistung wird für einen Zeitraum von 24 Wochen (168 Tagen) gezahlt. Diese Periode entspricht dem arbeitsrechtlich geregelten Schwangerschaftsurlaub. Die Leistungsberechtigte kann selbst darüber entscheiden, ab welchem Zeitpunkt sie die Leistung in Anspruch nimmt. Frühestens kann der Anspruch auf die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe jedoch 28 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Geburt festgestellt werden.⁹⁹⁹

Die Höhe der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe beträgt 70% des Durchschnittsgehalts des Versicherten, das gemäß den Regeln des Krankengeldes bestimmt wird. Wenn die Regeln des Krankengeldes nicht angewandt werden können, weil die nötige Vorver-

995 Vgl. Erster Hauptteil: 1.3.3.

996 1997:LXXXIII.tv. 40.§ (4), MK. 1997/68 (VII.25.), 1992:XXII.tv. 138.§ MK. 1992/45 (V.4.); vgl. Balogh/Szűcs, Alkalmazott társadalombiztosítás-tan, 1998, S.157-158; Molnárné Balogh, Társadalombiztosítási jog, 2004, S.201.

997 1997:LXXXIII.tv. 40.§ (1)-(4), MK.1997/68 (VII.25.).

998 1997:LXXXIII.tv. 41.§ (1)-(2), MK.1997/68 (VII.25.); vgl. Czúcz, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.121-122.

999 1992:XXII.tv. 138.§, MK.1992/45 (V.4.).

sicherungszeit in dem Kalenderjahr vor der Feststellung des Anspruchs fehlt, wird die Höhe anhand des zweifachen Betrags des Mindestlohnes errechnet.¹⁰⁰⁰

3.6.1.2. Kinderpflegegeld

Das Kinderpflegegeld (*gyermekgondozási díj*) ersetzt das Gehalt eines Elternteils für die Zeit, währendder er mit dem Kind in dessen ersten Lebensjahren zu Hause bleibt und es betreut.¹⁰⁰¹

Der versicherte Elternteil ist zum Kinderpflegegeld berechtigt, wenn er mindestens 365 Tage Versicherungszeit in den letzten zwei Jahren vor Beantragung der Leistung vorweisen kann. Bei Müttern muss die Versicherungszeit von dem Zeitpunkt der Geburt an zurückgerechnet werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn das Versicherungsverhältnis der Mutter während des Bezugs der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe endete und der Anspruch der Mutter auf Schwangerschafts-Wochenbetthilfe während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses entstand¹⁰⁰², sie 365 Tage Versicherungszeit¹⁰⁰³ innerhalb von zwei Jahren vor der Geburt erwarb, und das Kind in ihrem Haushalt erzieht.¹⁰⁰⁴ Ähnlich der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe besteht der Anspruch auch hier nicht, wenn die Leistung ihre Funktion nicht erfüllen kann, z.B. wenn der Versicherte sein Gehalt weiterhin bezieht oder andere staatliche Leistungen erhält bzw. wenn das Kind in einer Kinderkrippe oder in einer anderen Einrichtung mit Tagesaufsicht untergebracht ist.¹⁰⁰⁵

Als Hauptregel gilt, dass das Kinderpflegegeld ab dem Ablauf des Schwangerschafts-Wochengeldes bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes gewährt wird. Wenn die Mutter¹⁰⁰⁶ stirbt oder das Kind nicht in ihrem Haushalt lebt, erhält derjenige einen Anspruch auf die Leistung, der für das Kind in seinem Haushalt sorgt. In diesem Fall verlängert sich auch die Zahlungsdauer des Kinderpflegegelds mit der (Rest)Zeitdauer der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe.¹⁰⁰⁷

Die Höhe des Kinderpflegegeldes beträgt 70% des Durchschnittseinkommens des Versicherten. Anders als bei der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe hat der Gesetzgeber für das Kinderpflegegeld eine Obergrenze festgesetzt, die bei 70% des zweifachen

1000 1997:LXXXIII.tv. 42.§ (1)-(5), MK.1997/68 (VII.25.); der Mindestlohn betrug im Jahr 2010 73.500 HUF (267,27 Euro). Vgl. 295/2009. (XII. 21.) Korm.r.2.§ (1), MK.2009/188 (XII.21.).

1001 1997:LXXXIII.tv. 42/A-42/D.§, MK.1997/68 (VII.25.); vgl. *Balogh/Szűcs*, Alkalmazott társadalombiztosítás-tan, 1998, S.158; *Molnárné Balogh*, Társadalombiztosítási jog, 2004, S.202-205.

1002 Vgl. die Anspruchsvoraussetzungen der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe, Erster Hauptteil: 3.6.1.1.

1003 Das Gesetz schreibt vor, welche Perioden zusätzlich als Versicherungszeit anerkannt werden, z.B. Krankengeld, Studiumzeit usw. Vgl.1997:LXXXIII.tv. 42/A.§ (1)-(2), MK.1997/68 (VII.25.).

1004 1997:LXXXIII.tv. 42/A.§ (4), MK.1997/68 (VII.25.).

1005 1997:LXXXIII.tv. 42/C.§, MK.1997/68 (VII.25.).

1006 Darunter ist auch diejenige Frau zu verstehen, die eine Adoption des Kindes beabsichtigt. 1997:LXXXIII.tv. 42/B.§, MK.1997/68 (VII.25.).

1007 1997:LXXXIII.tv. 42/B.§, MK.1997/68 (VII.25.).

Mindestlohnes liegt.¹⁰⁰⁸ Das Durchschnittsgehalt wird anhand der Regeln des Krankengeldes festgestellt. Wenn das Gehalt nicht berücksichtigt werden kann – wie bei der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe –, wird das Durchschnittsgehalt in Höhe des zweifachen Mindestgehalts festgelegt. Wenn der Versicherte über mehrere Versicherungsverhältnisse verfügt, werden die anhand der einzelnen Ansprüche errechneten Beträge der Kinderpflegegelder addiert. Die Höhe darf aber auch in diesem Fall die Obergrenze nicht überschreiten.¹⁰⁰⁹

3.6.2. Hilfs- und Fördersystem

Die Hilfs- und Förderleistungen umfassen einerseits die sog. Familienunterstützungsleistungen, andererseits die sog. Kinderschutzleistungen.

3.6.2.1. Kinderpflegehilfe

Bei der Kinderpflegehilfe (*gyermekgondozási segély*) ist der Name insofern irreführend, als es sich dabei nicht um eine Hilfeleistung handelt, da keine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt.¹⁰¹⁰ Die Leistung betrifft, funktionell betrachtet, die gleiche Lebenssituation wie das Kinderpflegegeld. Der Unterschied liegt in der Struktur der beiden Leistungen.¹⁰¹¹

Der Elternteil hat einen Anspruch auf die Kinderpflegehilfe, wenn er das Kind in seinem Haushalt erzieht. Anspruchsberechtigt sind auch Pflegeeltern, der Vormund und die Großeltern.¹⁰¹² Der Anspruch der Großeltern besteht jedoch nur dann, wenn das Kind sein erstes Lebensjahr vollendet hat, die Erziehung des Kindes im Haushalt der Eltern erfolgt und die Eltern erklären, dass sie mit dem Anspruch des Großelternteiles einverstanden sind.¹⁰¹³ Der Anspruch besteht nicht, wenn dem Anspruchsberechtigten andere, im Gesetz bestimmte Leistungen gewährt werden (darunter auch das Kinder-

1008 Der gesetzliche Mindestlohn beträgt im Jahr 2011 78.000 HUF (283,63 Euro). Vgl. 337/2010. (XII. 27.) Korm.r.2.§, MK.2010/198 (XII.27.); *Molnárné Balogh* kritisiert die Bestimmung einer Obergrenze innerhalb der Gesundheitsversicherung, da die Beiträge bezüglich des gesamten Einkommens gezahlt werden müssten. Eine entsprechende Obergrenze gebe es auf Seiten der Beiträge nicht. Vgl. *Molnárné Balogh*, *Társadalombiztosítási jog*, 2004, S.205.

1009 1997:LXXXIII.tv. 42/D.§ (1)-(6), MK.1997/68 (VII.25.).

1010 Der Name der Leistung hat einen historischen Hintergrund, aufgrund dessen die Bezeichnung trotz der Änderung des Leistungscharakters erhalten blieb. Vgl. *Lehoczkyne Kollonay*, *Szociális jog*, 2002, S.82-83; *Pogány*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.315-316; Erster Hauptteil: 1.2.3. und 2.5.1.

1011 Vgl. 1997:LXXXIII.tv. 42/A-42/D.§, MK.1997/68 (VII.25.); 1998:LXXXIV.tv. 20-22.§, MK.1998/117 (XII.24.), vgl. *Czúcz*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II*, 2005, S.130.

1012 1998:LXXXIV.tv. 20.§, MK.1998/117 (XII.24.). Unter den Großeltern werden auch die Adoptiveltern des Anspruchsberechtigten und der Ehegatte (die Ehegattin) des Elternteils des Anspruchsberechtigten verstanden.

1013 1998:LXXXIV.tv. 20/A.§ (1)-(6) MK.1998/117 (XII.24.).

pflegegeld), oder wenn er in Haft ist. Innerhalb eines Haushalts darf nur eine Person und diese auch nur hinsichtlich eines Kindes die Kinderpflegehilfe beantragen.¹⁰¹⁴

Die Leistung wird im Regelfall bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Sonderregeln gelten, wenn das Kind dauerhaft krank oder schwerbehindert ist und im Fall von Zwillingen. Bei kranken oder schwerbehinderten Kindern wird die Leistung bis zu deren zehntem Lebensjahr festgestellt. Bei Zwillingen besteht der Anspruch auf die Kinderpflegehilfe solange, bis die Kinder die Schulreife erreichen.¹⁰¹⁵

Im Fall der Zahlung von Kinderpflegehilfe darf der Elternteil im ersten Lebensjahr des Kindes nicht arbeitstätig sein. Ab diesem Zeitpunkt wird es dem Anspruchsberechtigten jedoch gestattet, bis 30 Stunden pro Woche oder ohne Beschränkung, wenn die Arbeitsverrichtung in der eigenen Wohnung erfolgt, berufstätig zu sein. Diese Regeln gelten jedoch nicht für die Großeltern. Sie dürfen erst ab dem dritten Lebensjahr des Kindes, und dann auch nur vier Stunden pro Tag, arbeiten; ohne Beschränkung dürfen sie hingegen arbeiten, wenn die Arbeitsverrichtung in der eigenen Wohnung erfolgt.¹⁰¹⁶

Die Höhe der Kinderpflegehilfe entspricht dem Mindestbetrag der Altersrente.¹⁰¹⁷ Bei Zwillingen beträgt die Leistung, 100% der Minimalrente pro Kind.¹⁰¹⁸

3.6.2.2. Kindererziehungsunterstützung

Die Kindererziehungsunterstützung (*gyermeknevelési támogatás*) hat zum Ziel, die sog. Großfamilien zu unterstützen.¹⁰¹⁹ Ein Anspruch auf Kindererziehungsunterstützung liegt vor, wenn ein Elternteil, Pflegeelternteil oder Vormund in seinem Haushalt für mindestens drei Minderjährige sorgt.¹⁰²⁰

Die Kindererziehungsunterstützung wird vom dritten bis zum achten Lebensjahr des jüngsten Kindes gewährt. Von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr hat der Elternteil einen Anspruch auf die Kinderpflegehilfe. Diese zwei Leistungen schließen einander aus, da die Kindererziehungsunterstützung die Kinderpflegehilfe zeitlich ablöst.¹⁰²¹

Der Elternteil darf – wie bei der Kinderpflegehilfe – neben dem Bezug der Leistung nur 30 Stunden pro Woche seinen Beruf ausüben, oder ohne Einschränkung, wenn er die Tätigkeit in seiner Wohnung ausübt.¹⁰²²

Die Höhe der Leistung entspricht der Höhe der Kinderpflegehilfe: 100% des Mindestbetrags der Altersrente pro Kind.¹⁰²³

1014 1998:LXXXIV.tv. 25., 27.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1015 1998:LXXXIV.tv. 20.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1016 1998:LXXXIV.tv. 21.-21/A.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1017 Wenn der Anspruch nur für einen Teil des Monats besteht, wird für einen Tag ein Dreißigstel des Mindestbetrags der Altersrente gerechnet. Vgl. 1998:LXXXIV.tv. 26.§ (1), MK.1998/117 (XII.24.).

1018 1998:LXXXIV.tv. 26.§, MK.1998/117 (XII.24.). Der Mindestbetrag der Altersrente beträgt ab 1. Januar 2011 28.500 HUF (103,6 Euro). 168/1997. (X.6.) Korm.r. 11.§, MK.1997/85 (X.6.).

1019 1998:LXXXIV.tv. 23-28.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1020 1998:LXXXIV.tv. 23.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1021 1998:LXXXIV.tv. 23, 24, 27.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1022 1998:LXXXIV.tv. 24.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1023 1998:LXXXIV.tv. 26.§, MK.1998/117 (XII.24.); vgl. Fn.1018.

3.6.2.3. Kindergeld

Der Staat gewährt durch das monatlich gezahlte Kindergeld eine Unterstützung zu den Kosten der Kindererziehung und der Schulmittel.¹⁰²⁴ Gemäß der letzten Gesetzesänderung im Jahr 2010 wird das Kindergeld als Oberbegriff verwendet, das das sog. Erziehungsgeld (*nevelési ellátás*) für nicht-schulpflichtige Kinder und das sog. Einschulungsgeld (*iskoláztatási támogatás*) für schulpflichtige Kinder umfasst.¹⁰²⁵ Eine weitere Neuigkeit ist, dass die Kürzung bzw. Aussetzung der Zahlung des Einschulungsgeldes als finanzielles Druckmittel für das Einhalten der Schulpflicht dient. Demnach werden die Eltern bei unentschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 Unterrichtsstunden gemahnt und auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht. Bei einer unentschuldigten Abwesenheit von 50 Stunden und mehr wird die Auszahlung des Einschulungsgeldes ausgesetzt.¹⁰²⁶

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist weit gefasst. Er umfasst in erster Linie Personen, die für das Kind im eigenen Haushalt sorgen¹⁰²⁷, wie Eltern, Adoptiveltern, Ehegatten des Elternteiles, Pflegeeltern oder ein Vormund. Darüber hinaus haben auch Personen, die eine Adoption anstreben, einen Anspruch auf das Kindergeld, vorausgesetzt, dass das Adoptionsverfahren schon im Gange ist (alle diese Personen werden im Folgenden als Eltern bezeichnet)¹⁰²⁸. Wenn das Kind nicht im Haushalt der Eltern lebt, sondern in einer sozialen Einrichtung, einem Kinderheim oder einer Jugendvollzugsanstalt untergebracht ist, erhält der Leiter des Instituts das Kindergeld. Er muss das Geld¹⁰²⁹ aber getrennt vom Institutseinkommen verwalten (d.h. auf einem persönlichen Konto des Kindes) und muss für die Verwendung zu Gunsten des Kindes sorgen.¹⁰³⁰ Aufgrund eigenen Rechts haben Vollwaisen, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf das Kindergeld. Dasselbe gilt, wenn der ledige, getrennt lebende oder geschiedene Elternteil des Kindes, der in demselben Haushalt lebt, stirbt.¹⁰³¹ Hinsichtlich eines Kindes kann nur eine Person einen Anspruch auf Kindergeld haben.¹⁰³²

1024 Vgl. Czúcz, Ungarn: Die doppelte Krise eines einhundertjährigen Sozialversicherungssystems, ZIAS 1991, S.343; Pogány, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.318.

1025 Vgl. 1998:LXXXIV.tv. 6.§, MK.1998/117 (XII.24.); Änderungsgesetz: 2010:LXVI.tv. 2.§, MK.2010/113 (VII.5.).

1026 Vgl. 1998:LXXXIV.tv. 15.§, MK.1998/117 (XII.24.); Änderungsgesetz: 2010:LXVI.tv. 2.§, MK.2010/113 (VII.5.).

1027 Kinder, die sich deswegen außerhalb des Haushalts der Eltern aufhalten, weil sie an einem anderen Ort oder im Ausland die Schule besuchen, oder an einem anderen Ort eine Therapie erhalten, werden als im eigenen Haushalt erzogen betrachtet. Dies gilt auch, wenn Kinder für höchstens 30 Tage in sozialen Einrichtungen untergebracht sind oder aufgrund eines Antrags der Eltern vorübergehend in staatliche Pflege genommen worden sind. Vgl. 1998:LXXXIV.tv. 12.§ (2), MK.1998/117 (XII.24.)

1028 1998:LXXXIV.tv. 7.§ (1) a), MK.1998/117 (XII.24.).

1029 Wenn das Kind in einem Kinderheim untergebracht ist, muss der Heimleiter 50% des Kindergeldes auf ein getrenntes Konto überweisen. Vgl. 1998:LXXXIV.tv. 13.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1030 1998:LXXXIV.tv. 7.§ (1) c), d) (4), MK.1998/117 (XII.24.).

1031 1998:LXXXIV.tv. 8.§ (3), MK.1998/117 (XII.24.).

1032 1998:LXXXIV.tv. 9.§ (1), MK.1998/117 (XII.24.).

Die oben genannten Personen haben nur solange einen Anspruch auf das Kindergeld, wie das Kind schulpflichtig ist (16 Jahre). Nach diesem Alter wird die Leistung, als Einschulungsgeld, nur dann gewährt, wenn das Kind Einrichtungen des öffentlichen Schulwesens (Grundschulen, Mittelschulen, Fachschulen) besucht, maximal jedoch bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.¹⁰³³ Wenn das Kind dauerhaft krank oder schwerbehindert ist, wird das Kindergeld ohne Altersgrenze gewährt, allerdings nur solange, wie die Krankheit oder die schwere Behinderung vorliegt.¹⁰³⁴

Die Höhe des Kindergeldes wird pro Kind in einer fixen Summe bestimmt. Die Leistungshöhe knüpft also nicht an den Betrag der Minimalrente oder des Mindestgehalts an, wie es in der Regel bei Förderleistungen der Fall ist. Die Höhe des Kindergeldes hängt von drei Faktoren ab: von der Zahl der Kinder im Haushalt¹⁰³⁵, von der Tatsache, ob der Elternteil alleinstehend ist¹⁰³⁶ und drittens davon, ob das Kind dauerhaft krank oder schwerbehindert ist. Bei einem Kind beträgt das Kindergeld 12.200 HUF (44,36 Euro), bei Alleinerziehenden 13.700 HUF (49,81 Euro). Bei zwei Kindern hat der Elternteil einen Anspruch auf Kindergeld i.H.v. 13.300 HUF (48,36 Euro), wenn er alleinerziehend ist i.H.v. 14.800 HUF (53,81 Euro) pro Kind. Wenn in der Familie drei oder mehr Kinder erzogen werden, wird das Kindergeld in einer Höhe von 16.000 HUF (58,18 Euro), bei alleinerziehenden Eltern i.H.v. 17.000 HUF (61,81 Euro) pro Kind gewährt. Bei dauerhaft kranken oder schwerbehinderten Kindern bestimmt das Gesetz einen fixen, von der Kinderzahl unabhängigen Betrag i.H.v. 23.300 HUF (84,72 Euro). Wenn das kranke oder schwerbehinderte Kind bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwächst, beträgt die Leistungshöhe 25.900 HUF (94,18 Euro). Eine weitere Gruppe bilden die dauerhaft kranken oder schwerbehinderten, volljährigen Personen. Sie haben einen Anspruch auf das Kindergeld i.H.v. 20.300 HUF (73,81 Euro). Weitere Sonderregeln gelten für Kinder, die in sozialen Einrichtungen oder in Einrichtungen des Kinderschutzes leben, da in diesen Fällen die Leistung pro Kind i.H.v. 14.800 HUF (53,81 Euro) festgelegt wird.¹⁰³⁷ Die folgende Tabelle fasst die oben genannten Regeln zusammen.

1033 Bei schwer erziehbaren Kindern wird die Leistung bis zum 23. Lebensjahr des Kindes gewährt. 1998:LXXXIV.tv. 8.§ (1) ab), MK.1998/117 (XII.24.).

1034 1998:LXXXIV.tv. 8.§ (1) (2), MK.1998/117 (XII.24.).

1035 In die Zahl der Kinder im Haushalt werden außer den Kindern, die einen Anspruch auf Kindergeld begründen auch Kinder eingerechnet, die an einer Hochschule oder Universität studieren und kein Einkommen haben. 1998:LXXXIV.tv. 12.§, MK.1998/117 (XII.24.).

1036 Das Gesetz bestimmt weitere Personengruppen, die als alleinstehend anerkannt und dadurch begünstigt werden, dass mit dem Alleinstehenden-Status eine höhere Leistung verbunden ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn einer der Elternteile studiert, behindert ist oder Rentenleistung bekommt. Vgl. 1998:LXXXIV.tv. 12.§ (3), MK.1998/117 (XII.24.).

1037 1998:LXXXIV.tv. 11.§ (1) a)-j), MK.1998/117 (XII.24.).

Tabelle 3: Höhe des Kindergeldes

Pro Kind	Gesundes Kind			Krankes oder Schwerbehindertes Kind	
	Nicht allein- erziehende Eltern	Allein- erziehende Eltern	Heimkind oder Pflegekind	Nicht allein- erziehende Eltern	Allein- erziehende Eltern
1 Kind	12.200 HUF (44,36 €)	13.700 HUF (49,81 €)	14.800 HUF (53,81 €)	23.300 HUF (84,72 €)	25.900 HUF (94,18 €)
2 Kinder	13.300 HUF (48,36 €)	14.800 HUF (53,81 €)			
3 oder mehr Kinder	16.000 (58,18 €)	17.000 HUF (61,81 €)			
Voll- jährige Person	-	-	-	20.300 HUF (73,81 €)	

Quelle: 1998. évi LXXXIV.tv. 11.§ (1) a)-j), MK.1998/117 (XII.24.)

3.6.2.4. Regelmäßige Kinderschutzbegünstigung

Die regelmäßige Kinderschutzbegünstigung (*rendszeres gyermekvédelmi kedvezmény*) wurde im Zuge der Reformen der Familien- und Kinderschutzleistungen im Jahr 2005 eingeführt. Dabei wurde die frühere, regelmäßige Kinderschutzunterstützung (*rendszeres gyermekvédelmi támogatás*) abgeschafft. Bei dieser früheren Konstruktion knüpften andere Leistungen an den Anspruch auf die regelmäßige Kinderschutzunterstützung an, wie z.B. die Begünstigung zur Speisung der Kinder, der Schulbücherzuschuss oder die Geldleistung zur Einschulung.¹⁰³⁸ Die Einführung der regelmäßigen Kinderschutzbegünstigung verfolgte den Zweck, die Rolle der alten Kinderschutzunterstützung zu übernehmen, wobei die Feststellung des Anspruchs auf regelmäßige Kinderschutzbegünstigung jedoch die Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen der Gewährung der oben genannten Sachleistungen ersetzt. Die regelmäßige Kinderschutzbegünstigung stellt somit letztendlich eine Bündelung von Leistungsansprüchen dar.¹⁰³⁹

Der Anspruch auf regelmäßige Kinderschutzbegünstigung besteht, wenn das pro Person berechnete Einkommen in der Familie nicht höher ist als 140% des Mindestbetrags der Altersrente. Spezialregeln gelten wenn der Elternteil, der für das Kind sorgt, allein-

¹⁰³⁸ Die Geldleistung zur Schulung wird in den Monaten Juli und November gewährt, wenn der Anspruch auf Kinderschutzbegünstigung am 1. Juli und am 1. November besteht. Die Höhe dieser Geldleistung beträgt 5.800 HUF (21,09 Euro). Vgl. 1997:XXXI. tv. 20/A.§, MK.1997/39 (V.8.); 2009:CXXX.tv. 74.§ (3), MK.2009/179 (XII.11.).

¹⁰³⁹ 1997:XXXI. tv. 19. §, MK.1997/39 (V.8.).

stehend, das Kind dauerhaft krank oder schwerbehindert ist, oder das Kind nach dem Erreichen der Volljährigkeit eine staatliche Bildungseinrichtung besucht und sein 23. Lebensjahr (im Fall eines Studiums das 25. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat. In diesen Fällen gilt eine Einkommensgrenze i.H.v. 130% des Mindestbetrags der Altersrente.¹⁰⁴⁰ Der Gemeindenotar stellt den Anspruch auf regelmäßige Kinderschutzbegünstigung mit einer Zeitdauer von einem Jahr fest.¹⁰⁴¹

3.6.2.5. Ergänzende Kinderschutzunterstützung

Die ergänzende Kinderschutzunterstützung (*kiegészítő gyermekvédelmi támogatás*) wird demjenigen Angehörigen des Kindes gewährt, der als Vormund bestellt und verpflichtet wurde, das Kind zu versorgen. Eine weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Antragsteller bestimmte Rentenleistungen bezieht.¹⁰⁴² Der Anspruch auf die Leistung wird vom Gemeindenotar unbefristet festgestellt. Die Höhe der ergänzenden Kinderschutzunterstützung beträgt 22% des Mindestbetrags der Altersrente, was 6.270 HUF (22,80 Euro) entspricht.¹⁰⁴³ In den Monaten Juli und November wird ein Zuschuss gewährt, wenn der Anspruch in den Monaten Juli und November besteht. Der Zuschuss beträgt 8.400 HUF (30,54 Euro).¹⁰⁴⁴

3.6.2.6. Kindergartenunterstützung

Um die Eingliederungschancen der Kinder aus mehrfach benachteiligten Familien zu verbessern, führte der Gesetzgeber im Jahr 2008 eine neue Leistung, die Kindergartenunterstützung (*óvodáztatási támogatás*) ein.¹⁰⁴⁵

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass der Antragsteller sein Kind in dem Jahr im Kindergarten anmeldet, indem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet; weiter müssen seit der Zulassung des Kindes drei Monate vergangen sein. Zudem müssen die Eltern (bei alleinerziehenden Personen diejenige, die das Sorgerecht hat) schriftlich erklären, dass sie im dritten Lebensjahr des Kindes selbst höchstens die achte Klasse der Grundschule erfolgreich abgeschlossen haben.¹⁰⁴⁶

1040 1997:XXXI. tv. 19-20/A.§, MK.1997/39 (V.8.).

1041 1997:XXXI. tv. 20.§ (2), MK.1997/39 (V.8.).

1042 1997:XXXI. tv. 20/B.§ (1), MK.1997/39 (V.8.).

1043 1997:XXXI. tv. 20/B.§ (2)-(3), MK.1997/39 (V.8.); 168/1997. (X.6.) Korm.r. 11.§, MK.1997/85 (X.6.).

1044 1997:XXXI. tv. 20/B.§ (4)-(7), MK.1997/39 (V.8.); Vgl. 2009:CXXX.tv. 74.§ (4), MK.2009/179 (XII.11.).

1045 Vgl. 1997:XXXI. tv. 20/C.§, MK.1997/39 (V.8.); Änderungsgesetz: 2008:XXXI.tv. 15.§, MK. 2008/89 (VI. 18.); für die Einführung der Leistung war entscheidend, dass Untersuchungen gezeigt haben, dass Kindergärten die Aussichten eines Kindes auf Erfolg in der Schule erhöhen. 2008:XXXI.tv. Ind. 15.§, CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 31.3.2009).

1046 1997:XXXI. tv. 20/C.§ (1) (2), MK.1997/39 (V.8.).

Die Kindergartenunterstützung wird zweimal jährlich gewährt, im Dezember und im Juni, solange das Kind den Kindergarten besucht. Die Leistungshöhe beträgt bei der Anmeldung 20.000 HUF (72,72 Euro), später jeweils 10.000 HUF (36,36 Euro).¹⁰⁴⁷

3.6.2.7. Befristete Kinderschutzunterstützung

Die befristete Kinderschutzunterstützung (*rendkívüli gyermekvédelmi támogatás*) wird von der Abgeordneten Körperschaft der kommunalen Selbstverwaltung gewährt, wenn die Familie, die das Kind versorgt, vorübergehend finanzielle Probleme hat oder sich in einer Lebenslage befindet, welche die Lebenshaltung der Familie gefährdet.¹⁰⁴⁸

Mit dieser Unterstützung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Familien vorübergehend zu helfen, vor allem dann, wenn die Notlage wegen Schwangerschaft, Geburt, Geburtsvorbereitung, Krankheit oder Einschulung entstanden ist und der Familie anderweitig nicht geholfen werden kann. Weitere Regeln werden in den Verordnungen der kommunalen Selbstverwaltungen bestimmt.¹⁰⁴⁹

3.6.2.8. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss (*tartásdíj megelőlegezése*) wird in jenem Fall gewährt, wenn die von einem Gericht rechtskräftig festgestellte Unterhaltspflicht nicht erfüllt wird und die darauf gerichtete Zwangsvollstreckung vorübergehend unmöglich ist.¹⁰⁵⁰ Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der das Kind versorgende Elternteil (bzw. der Vormund) den notwendigen Unterhalt nicht leisten kann, vorausgesetzt, dass das pro Person berechnete Einkommen in der Familie die zweifache Summe des Mindestbetrags der Altersrente nicht überschreitet. Die Unmöglichkeit der Zwangsvollstreckung wird von der Kinderschutzbehörde festgestellt.¹⁰⁵¹ Die Gewährung des Unterhaltsvorschusses wird verweigert, wenn keine Möglichkeit der Rückforderung der Leistungssumme vom Unterhaltspflichtigen besteht, wenn z.B. gemäß internationaler Verträge die Unterhaltszahlungspflicht am Wohnort des Schuldners nicht geltend gemacht werden kann, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder wenn er mit dem Gläubiger in einem gemeinsamen Haushalt lebt.¹⁰⁵² Der Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss besteht solange, wie das Kind die Mittelschule besucht, jedoch höchstens bis zur Vollendung seines 20. Lebensjahres.¹⁰⁵³

Der Unterhalt wird entweder in einem Fixbetrag oder prozentual bestimmt. Wenn der Unterhalt in einem Prozentsatz des Gehalts des getrennt lebenden Elternteiles festge-

1047 1997:XXXI. tv. 20/C.§, (3), MK.1997/39 (V.8.).

1048 1997:XXXI. tv. 21.§ (1), MK.1997/39 (V.8.).

1049 1997:XXXI. tv. 21.§ (2)-(3), MK.1997/39 (V.8.); vgl. *Pogány*, in: *Czucz*, *Szociális jog* II., 2005, S.341.

1050 1997:XXXI. tv. 22.§, MK.1997/39 (V.8.); vgl. *Katonáné Pehr*, in: *Filó/Katonáné Pehr*, *Gyermekvédelem, gyámügy*, 1998, S.178-184; *Herczog*, *Gyermekvédelmi kézikönyv*, 2001, S.76-78.

1051 1997:XXXI. tv. 22.§ (1)-(4), MK.1997/39 (V.8.).

1052 1997:XXXI. tv. 22.§ (5)-(6), MK.1997/39 (V.8.).

1053 1997:XXXI. tv. 22.§ (7), MK.1997/39 (V.8.).

stellt wird, muss das Gericht eine Mindestsumme festlegen, damit der finanzielle Hintergrund für die Versorgung des Kindes sichergestellt ist. Als Obergrenze gilt, dass die Gesamtsumme des Unterhalts 50% des Gehalts nicht überschreiten darf.¹⁰⁵⁴ Als Unterhaltsvorschuss wird entweder der Fixbetrag oder, bei einem prozentual festgelegten Unterhalt, die Mindestsumme gewährt. Bringt der Elternteil, der das Kind im eigenen Haushalt versorgt, die für den Unterhalt des Kindes benötigten finanziellen Mittel teilweise selbst auf, wird nur ein Teil des noch ausstehenden Unterhalts, mindestens jedoch 50% davon, als Unterhaltsvorschuss gewährt.¹⁰⁵⁵ Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wird vom Gemeindenotar festgestellt und aus dem zentralen Haushalt finanziert.¹⁰⁵⁶

3.6.2.9. Wohnunterstützung

Der Staat gewährt jungen Erwachsenen¹⁰⁵⁷, die aus der staatlichen Kinderpflege ausgeschieden sind, eine Unterstützung, um ihr erstes Zuhause gründen zu können (*otthonteremtési támogatás*).¹⁰⁵⁸ Der Anspruch auf die Wohnunterstützung besteht, wenn der junge Erwachsene mindestens drei Jahre lang in der staatlichen Kinderpflege war und die staatliche Fürsorge mit dem Erreichen der Volljährigkeit beendet wurde. Als weitere Anspruchsvoraussetzung gilt, dass das Vermögen des jungen Erwachsenen einen im Gesetz bestimmten Mindestbetrag nicht überschreitet. Diese Charakteristika weisen auf eine Mischleistung hin. Durch die Leistung wird einerseits das Ziel verfolgt, die soziale Stellung des Anspruchsberechtigten zu erhöhen, was funktionell betrachtet einer Förderleistung entspricht. Andererseits wird auch die Bedürftigkeit des Antragstellers geprüft, was den Hilfeleistungscharakter der Wohnunterstützung stärkt.¹⁰⁵⁹

Die Leistungshöhe wird anhand der Zeitdauer der staatlichen Kinderpflege in einer Höhe zwischen dem 40- und 60-fachen des Mindestbetrags der Altersrente festgestellt. Wenn der junge Erwachsene eigenes Vermögen besitzt, wird das Vermögen bis zu dieser Höhe ergänzt.¹⁰⁶⁰

1054 Vgl. 1952:IV.tv. 69/C.§ (2), MK.1952/48 (VI.6.).

1055 1997:XXXI. tv. 23.§, MK.1997/39 (V.8.).

1056 1997:XXXI. tv. 23.§ (4), MK.1997/39 (V.8.).

1057 Als junge Erwachsene gelten Personen, die volljährig sind, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 1997:XXXI. tv. 5.§ c), MK.1997/39 (V.8.).

1058 1997:XXXI. tv. 25. §, MK.1997/39 (V.8.), *Herczog* hebt die Schwierigkeiten hervor, die hinsichtlich dieser Leistung auftreten: Fehler treten bei der Verwaltung des Geldes und der Wohnung auf oder die Summe reicht nicht aus, um eine Wohnung zu kaufen usw. Vgl. *Herczog*, *Gyermekvédelmi kézikönyv*, 2001, S.78-81.

1059 1997:XXXI. tv. 25. § (2), MK.1997/39 (V.8.).

1060 1997:XXXI. tv. 26. §, MK.1997/39 (V.8.). 2010 betrug die Summe der Wohnunterstützung zwischen 1.14.000 HUF (4.145,45 Euro) und 1.71.000 HUF (6.218,18 Euro). Vgl. 168/1997. (X.6.) Korm.r. 11.§, MK.1997/85 (X.6.).

3.6.2.10. Dienstleistungen der Kinderwohlfahrt und des Kinderschutzes

Die Dienstleistungen der Kinderwohlfahrt und des Kinderschutzes gliedern sich ähnlich wie die sozialen Dienstleistungen der persönlichen Fürsorge. Es wird eine Grundleistungsebene und eine Fachleistungsebene unterschieden. Die Grundleistungen der persönlichen Fürsorge werden Kinderwohlfahrtsleistungen genannt, den Fachleistungen entsprechen die Dienstleistungen des Kinderschutzes.¹⁰⁶¹

Die Kinderwohlfahrtsleistungen (*gyermekjóléti szolgáltatások*) können als ein Topf von sozialen Dienstleistungen betrachtet werden, der das gesunde Aufwachsen des Kindes in der eigenen Familie fördern bzw. dessen Gefährdung und Herausnahme aus der Familie vorbeugen will. Dazu gehören Informations- und Beratungsdienste des Kinderwohlfahrtsdienstes¹⁰⁶² (*gyermekjóléti szolgálat*) und des Familienbetreuungsdienstes¹⁰⁶³ (*családsegítő szolgálat*), Aufsichts-, Pflege- und Erziehungsdienste der Kinderkrippe und anderer vergleichbarer Institutionen¹⁰⁶⁴, und schließlich die vorübergehende staatliche Fürsorge. Die vorübergehende staatliche Fürsorge (*gyermekek átmeneti gondozása*) wird auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern als staatliche Dienstleistung gewährt und kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen die Eltern das Kind wegen Krankheit, begründeter Abwesenheit oder anderer Hindernisse vorübergehend nicht versorgen können.¹⁰⁶⁵

Die Dienstleistungen des Kinderschutzes sind institutionelle Leistungen der staatlichen Kinderpflege (*otthont nyújtó ellátás*), die durch Pflegeeltern¹⁰⁶⁶, Kinder- und

1061 Zu den Verhältnissen zwischen den Grund- und Fachleistungen siehe: Sziszik, Az alapellátás, szakellátás és speciális ellátások viszonyrendszere – Humán szolgáltatási koncepció, SZOLID Projekt, 2004, <http://www.szmm.gov.hu/main.php?folderID=872&articleID=6206&ctag=articlelist&iid=1>, (Stand: 1.2.2010); Sziszik/J. Klér, A fővárosi gyermekvédelem alapellátás és szakellátás szakmai kapcsolattrendszéről, SZOLID Projekt, 2004, <http://www.szmm.gov.hu/main.php?folderID=872&articleID=6206&ctag=articlelist&iid=1>, (Stand: 1.2.2011).

1062 Zur Tätigkeit des Kinderwohlfahrtsdienstes vgl. auch Papp, Gyermekjóléti szolgálatok főbb működési problémái, Család, gyermek, ifjúság 2000/4, S.2-3; Papp, A gyermekekjóléti szolgálatokban végzett családgondozás meghatározása egy vizsgálat tükrében, Család, gyermek, ifjúság 2002/3, S.9-13; Fióka Gyermek És Ifjúságjóléti Szolgálat És Módszertani Központ És Társai, A gyerekjóléti szolgálat tevékenysége a törvény és a gyakorlat tükrében, Család, gyermek, ifjúság 2003/1, S.25-35.

1063 Der Familienbetreuungsdienst ist im SozHG geregelt. Seine Tätigkeit erfasst idR die ganze Familie, es können aber auch Programme und Leistungen nur für Minderjährige angeboten werden, die der speziellen Aufmerksamkeit des Kinderwohlfahrtsdienstes nicht bedürfen. Vgl. Herczog, Gyermekvédelmi kézikönyv, 2001, S.97-103; Hajdú, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.475-477.

1064 Familienhort (*családi napközi*) und häusliche Kinderaufsicht (*házi gyermekfelügyelet*). Vgl. 1997:XXXI. tv. 43-44. §, MK.1997/39 (V.8.). Vgl. Herczog, Gyermekvédelmi kézikönyv, 2001, S.139; E.Rajkört, A kisgyermekek napközbeni ellátásának hagyományos formái és a családi napközi, Fejlesztő Pedagógia 2006/5, S.7-16.

1065 1997:XXXI. tv. 45-48.§, MK.1997/39 (V.8.).

1066 Das Gesetz beschreibt drei Arten von Pflegeeltern: die (normalen) Pflegeeltern, die Berufspflegeeltern und die speziellen Berufspflegeeltern. Die Berufspflegeeltern üben diese Tätigkeit, wie es die Beschreibung erahnen lässt, beruflich aus und bekommen dafür einen Lohn. Die speziellen Berufspflegeeltern unterscheiden sich von den Berufspflegeeltern darin, dass sie spezielle Kinder – schwer erziehbare, kranke oder behinderte Kinder – in ihre Obhut nehmen. 1997:XXXI. tv. 54-56.§, MK.1997/39 (V.8.).

Wohnheime¹⁰⁶⁷ gewährt werden können. In der staatlichen Pflege muss die volle Versorgung des Kindes, die Vorbereitung der Rückkehr und die (Re-)Integration in die Familie unterstützt und der Kontakt mit der Familie aufrechterhalten werden. Wenn eine Rückkehr des Kindes in seine eigene Familie nicht mehr möglich ist, kann, beim Vorliegen der Zustimmung der Eltern, die Vorbereitung der Adoption beginnen. Für junge Erwachsene¹⁰⁶⁸ besteht die Möglichkeit, die sog. Nachsorgeleistung (*utógondozói ellátás*) in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieser Nachsorgeleistung werden dem Leistungsberechtigten eine Unterkunft in einer Außenstelle (z.B. Mietwohnung, Wohngemeinschaft usw.) und zusätzliche Unterstützungen, in Form verschiedener Dienstleistungen, für die Ausgestaltung seines selbständigen Lebens angeboten.¹⁰⁶⁹

3.7. Allgemeine Bedürftigkeit

Die Kategorie der allgemeinen Bedürftigkeit umfasst Leistungen, die nicht an einen speziellen Status, wie Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter usw. anknüpfen.¹⁰⁷⁰ Dazu gehören einerseits die Leistungen der privaten freiwilligen Selbsthilfekassen. Im Bereich der staatlichen Leistungen gibt es aber keine reine allgemeine Bedürftigkeitsleistung, da die sog. Leistungen für Personen im aktiven Alter entweder an den Arbeitslosenstatus oder an eine Behinderung anknüpfen. Übrig bleiben nur die Übergangshilfe, das Wohngeld, die Unterstützung zur Schuldenverwaltung und die sozialen Dienstleistungen der persönlichen Fürsorge, die als Hilfeleistungen angeboten werden.¹⁰⁷¹

3.7.1. Vorsorgeleistungen der Selbsthilfekasse

Die Selbsthilfekasse gewährt, ähnlich wie die Gesundheitskasse, ergänzende Selbsthilfeleistungen und sog. Leistungen zur Verbesserung der Lebensweise der Mitglieder. Als ergänzende Unterstützungen gelten Hilfeleistungen, die bei der Geburt, im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gewährt werden. Beim Tod des Mitgliedes werden die Hinterbliebenen unterstützt. Auch Preisunterstützungen für Me-

1067 Das Kinderheim verschafft 12-48 Kindern eine Wohnmöglichkeit. In den Wohnheimen wird ein Leben in einem familienähnlichen Kreis ermöglicht, da diese maximal 12 Kinder ein Zuhause bieten, 1997:XXXI. tv. 59.§. Während der Zeit des Sozialismus wurde die staatliche Betreuung von Kindern in erziehungseinrichtungs-ähnlichen Wohnheimen organisiert. Es wurde dabei kein Wert auf ein familienähnliches Umfeld gelegt. Nach dem Systemwechsel hat sich diese Einstellung geändert und die Institution Pflegeeltern und das Aufwachsen der Pflegekinder in kleinen Gruppen werden heute gefördert.

1068 Vgl. Fn.1057.

1069 1997:XXXI. tv. 53/A.§, MK.1997/39 (V.8.); vgl. Szabóné Pluhár/Szikulai, Az utógondozói ellátás, Család, gyermek, ifjúság 2002/4, S.33-37.

1070 Die Leistungen der speziellen Bedürftigkeit wurden bereits bei den Hilfe- und Förderleistungen der entsprechenden Lebenslage erörtert.

1071 Vgl. 1993:XCVI.tv. 10.§ (1) b), MK.1993/176 (XII.6.); 1993:III.tv. 37/A-37/H, 38-39, 45, 48-55/B, MK.1993/8 (I.27.).